

Fachbereich 60

Vermerk

Neubauvorhaben 6-Gruppen-Kita am Gerlever Weg – Träger Haus Hall Hier: Wasserschutz

Beratung vom: 24.08.2015

Teilnehmer:

Herr Treseler, Herr Fitzner-Goldstein – Bezirksregierung Münster, Dez. 54 Grundwasser
Herr Mollenhauer, Herr Aufderhaar – Kreis Coesfeld Unter Wasserbehörde
Herr Hilkenbach, Herr Meinker – Stadtwerke Coesfeld
Herr Dr. Kluge – Aquanta
Herr Dr. Bröcheler, Herr Gerleve – Träger Haus Hall
Herr Koeppen, Herr Puppenthal – Architekturbüro Steinberg+Koeppen
Herr Öhmann, Herr Backes, Herr Dr. Robers, Herr Schmitz – Stadt Coesfeld

Der geplante Kita-Standort Gerlever Weg liegt in der festgesetzten Wasserschutzzone II. Danach gilt auf dem Grundstück zunächst ein Bauverbot. Der Termin diente der Klärung, wie mit dem Belang umzugehen ist.

Die Stadtwerke als Träger der Coesfelder Trinkwasserversorgung können aus ihrem Belang heraus ein Bauvorhaben nicht mittragen. Dr. Kluge vom Büro Aquanta verdeutlicht, dass aufgrund der heute viel genaueren geologischen Erkundungen für den Bereich Coesfeld in den wasserführenden Schichten der Coesfelder und Holtwicker Platten sehr hohe Fließgeschwindigkeiten nachgewiesen sind. Im Havariefall oder bei Verkeimungen trägt das zu einer sehr schnellen Verbreitung von Grundwasserverunreinigung bei. So ist aus heutigen Erkenntnissen die Schutzzone II auch zu klein gefasst.

Auch die Bezirksregierung weist als Obere Wasserbehörde darauf hin, dass das Bauverbot aufgrund der zzt. gültigen Wasserschutzverordnung zu beachten ist. Es gilt das Präventionsgebot, gegenüber der Bestandssituation keine weiteren Verschlechterungen zu forcieren.

Dr. Robers als Sozialdezernent arbeitet das in Coesfeld sich abzeichnende Versorgungserfordernis an Kitaplätzen konkret heraus und weist auf das Fehlen von Alternativstandorten in Coesfeld hin.

Die Untere Wasserbehörde bekräftigt die Aussagen der Bezirksregierung und weist zusätzlich auf das nach Wasserrahmenrichtlinie / Wasserhaushaltsgesetz einzuhaltende Verschlechterungsverbot hin. Insbesondere wegen der stringenten Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung sei es zunächst erforderlich entsprechend dem Vermeidbarkeitsprinzip zu belegen, dass keine anderen Standorte für eine Kindertagesstätte außerhalb vom Wasserschutzgebiet für die Realisierung des Bauvorhabens zur Verfügung stehen und somit ein Verfahren auf Befreiung von den Verbotstatbeständen nur im äußerst eng begrenzten Einzelfall in Betracht gezogen werden kann. Dies auch wegen der Außenwirkung auf mögliche potenzielle weitere Vorhabensträger. Herr Aufderhaar zitiert auszugsweise die zwingenden einzuhaltenden Anforderungen aus den §§ 9 und 10 der WSG-VO Coesfelder Berg (siehe Anlage) und berichtet über Erfahrungen hinsichtlich Berücksichtigung und Umsetzung von strengen wasserwirtschaftlichen Anforderungen bei vergleichbaren anderen Bauvorhaben in diesem Wasserschutzgebiet (Erweiterung Pius Gymnasium) als auch im Wasserschutzgebiet Nottuln (Bau der Umgehungs-

straße) hin., für die letztlich im vorgegebenen Verfahren nach der Wasserschutzgebietsverordnung die Befreiungen von den Verbotstatbeständen erteilt werden konnten.

Die Vertreter der Wasserschutzbelange stellen nochmals klar, dass zwar Ausnahmegenehmigungen durch die zuständige Untere Wasserbehörde im Rahmen der Abwägung unter Berücksichtigung der einzuholenden Stellungnahmen von der Bezirksregierung und den Stadtwerken erteilt werden bzw. Befreiungsanträge auf Verbote positiv beschieden werden können. Dafür muss aber laut Wasserhaushaltsgesetz § 52 sehr stichhaltig für die Abwägung nachweisen werden, dass unter anderem

- keine Flächen für die Realisierung des Bauvorhabens außerhalb des Wasserschutzgebietes zur Verfügung stehen und darüber hinaus vorrangig erst Standorte außerhalb der Schutzzone II in der Schutzzone III in die Standortfrage und Abwägung einzubeziehen sind. (Hinweis der Bezirksregierung Münster auf die weiter östlich gelegene Wiesenbereiche vom Kloster Annental , dort lediglich WSZ III, und Nachfrage von Herrn Aufderhaar zu Standort im Rahmen der beabsichtigten Ausweisung eines Baugebiets südlich der Münsterstraße auf Flächen des Beerenhofes Rathmann. Anmerkung: Auf Nachfrage der Bezirksregierung zum Status der Fläche im WSG entsprechend der Bauleitplanung antwortete Herr Backes, dass diese im FNP als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen ist und die angesprochene Fläche östlich des Kloster Annental sich im Landschaftsschutzgebiet befindet.
- der Schutzzweck nicht gefährdet wird
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Ausnahme erfordern.

Da eine abschließende Prüfung aller Belange nur im formellen Verfahren mit Klagemöglichkeit der Beteiligten erfolgen kann, baten Herr Mollenhauer /Aufderhaar zunächst darum herauszuarbeiten, ob es echte NoGo-Kriterien gibt bzw. welche konkreten Anforderungen an den Bau und den Betrieb zu stellen sind und diese durch Schutzvorkehrungen erfüllt werden können.

Erst wenn diese Abwägung mit dem Ergebnis abschließend getroffen ist, dass der Schutzzweck nicht gefährdet wird und/oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Ausnahme erfordern, ist der Katalog der Vermeidungskriterien zu entwickeln sein, die

1. das Bauvorhaben (z.B. Heizungsart, Leitungssystem, Verkehrsanlagen),
2. die Bauzeit (z.B. reglementierter Baubetrieb, Abstellen von Baufahrzeugen) und
3. den späteren, laufenden Betrieb der Kita (z.B. Freiraumnutzung, Veranstaltungen)

betreffen.

Die Obere Wasserbehörde wies auf das 2022 auslaufende Wasserrecht hin. Nach den neuesten Erkenntnissen wird dann die Wasserschutzzone II neu festgelegt. Sie wird sich aber nicht verkleinern. Sie wird sich nach Angaben von Herrn Dr. Kluge vielmehr weiter nach Westen / Südwesten in den Bereich Daruper Straße erstrecken und weitere bebaute Teile des Stadtgebietes einbeziehen. Das gilt auch für die Wasserschutzzone III, die im Bereich des Coesfelder Berges wohl eher zurückgenommen wird und sich vielmehr dann unter dem Stadtgebiet nach Westen / Nordwesten erstrecken wird.

Herr Öhmann fragte die Obere Wasserbehörde, ob eine jetzt möglicherweise zu erteilende Ausnahmegenehmigung eine Einschränkung für die Neufestsetzung des WSG bedeuten würde. Die OWB wies darauf hin, dass die Vorgänge zu trennen seien. Über einen Neuantrag zur Festsetzung des WSG werde erst beraten und entschieden, wenn dieser auch gestellt sei, und zwar unter Würdigung aller dann vorliegenden Erkenntnisse. Eine Prognose sei daher nicht möglich.

Ergebnis der Erörterung:

für das Vorhaben müssen zunächst alle abwägungsrelevante Unterlagen, Nachweise und Begründungen detailliert erarbeitet und zusammengestellt werden, um im weiteren dann zu einem Antragsverfahren auf Befreiung von den Verbotstatbeständen kommen zu können.

31.08.2015/aktualisiert 01.09 und 07.09.2015

A handwritten signature in blue ink, reading "Ludger Schmitz". The signature is written in a cursive style with a long horizontal flourish at the end.

Ludger Schmitz – FBL 60

Anlage: Auszug zu §§ 9 und 10 der WSG-Verordnung Coesfelder Berg

6. die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen,
 7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen.
- (5) Die zuständige Behörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gem. Abs. 2 bis 4 zu duldsenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen sowie dem Wasserwerksträger zuzustellen.

§ 9

Genehmigungen

- (1) Über die Genehmigungen nach § 3 Abs. 2 entscheidet der Landrat -untere Wasserbehörde-.

Handlungen, die nach anderen Bestimmungen ausdrücklich einer Erlaubnis, Bewilligung, einer Genehmigung oder einer sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen - Anzeigeverfahren genügen nicht -, bedürfen der Genehmigung nach dieser Verordnung nicht, wenn schon die anderen Bestimmungen einen hinreichenden Schutz ermöglichen.

Entscheiden in den genannten Fällen andere Behörden als Wasserbehörden, so bedürfen diese des Einvernehmens der unteren Wasserbehörde (Landrat des Kreises Coesfeld), es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren.

Des Einvernehmens bedarf es nicht, wenn die Bezirksregierung für die o.g. behördlichen Zulassungen zuständig ist.

- (2) Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen (Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen) beizufügen, soweit diese zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind.

Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne Weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt.

Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

- (3) Die untere Wasserbehörde beteiligt die Stadtwerke Coesfeld und holt vor ihrer Entscheidung bzw. vor der Erklärung des Einvernehmens die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes ein. Will die untere Wasserbehörde den Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, so hat sie die Akten der oberen Wasserbehörde vorzulegen.
- (4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.
- (5) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung nicht zu besorgen ist oder durch Auflagen bzw. Bedingungen verhütet werden kann. Die Genehmigung kann für eine unbestimmte Anzahl in der Zukunft liegender einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.
- (6) Der mit Rechtsmittelbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller und den beteiligten Behörden zuzustellen.
- (7) In den Fällen, in denen ein Genehmigungsverfahren durch ein wasserrechtliches Verfahren der unteren Wasserbehörde ersetzt wird (Abs. 1 Satz 2) oder in denen das Einvernehmen der unteren Wasserbehörde notwendig ist (Abs. 1 Satz 3), sind Abs. 3 - 5 entsprechend anzuwenden.

§ 10 Befreiungen

- (1) Die untere Wasserbehörde kann im Einzelfall auf Antrag von den Verboten der §§ 3 - 6 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen und
1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung ggf. nach entsprechenden Sicherungen erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Ausnahme mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes nach entsprechenden Sicherungen vereinbar ist.
- (2) Die untere Wasserbehörde kann den Stadtwerken Coesfeld für das Wasserwerk auf Antrag Befreiung erteilen, soweit dies zum Betrieb des Wasserwerkes unumgänglich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge trifft die nach dem Ordnungsbehördengesetz zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen (Sofortmaßnahmen), auch wenn diese Maßnahmen im Normalfall nach §§ 3 - 6 dieser Verordnung verboten sind. Die untere Wasserbehörde und das Staatliche Umweltamt sind sofort zu unterrichten.
- (4) Für das Antragsverfahren gelten die Vorschriften des § 9 Abs. 2, 3, 4, 5 Satz 2, 6 entsprechend.

§ 11 Entschädigung

Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so befindet die obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigungen gemäß §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und §§ 15 Abs. 2, 134, 135, 154 - 156 LWG.